

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 28. April 2017

4. Stück

41. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 11. Juni 2017: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
42. Leistungstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
43. Mindestgehälter-Verordnung 2017 — Amtswegige Berichtigung zu ABL Nr. 36/2017
44. Kollektivvertrag 2017: Hinterlegung
45. Kollektivvertrag 2017
46. Fristen zur Abgabe von Anträgen an die Synode A. B.
47. Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
48. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt, Oberösterreich
49. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See
50. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2016
Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

41. Zl. KOL 01; 699/2017 vom 5. April 2017

Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 11. Juni 2017: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit, der auch in diesem Jahr unter dem Motto: „**Reformation: global**“ gefeiert wird.

Vor welchen Herausforderungen stehen Kirchen heute in den Ländern des Südens? Die Hungersnot in großen Teilen Afrikas auf der einen Seite, die Suche nach Trinkwasser in den trockenen Regionen aber auch die Flücht-

lingsbewegungen durch Kriege und Terror sind große Herausforderungen. Unsere Partnerkirchen in Ghana, Südsudan und Kamerun sind davon betroffen. Wir versuchen, ihre Bemühungen zur Minderung der Not zu unterstützen.

Für Projekte dieser Kirchen, vor allem in Ghana, erbitten wir auch in diesem Jahr ihre Gaben. Dafür erbitten wir in diesem Jahr auch wieder die Kollekte für den weiteren Ausbau eines Wasserprojektes im Gebiet der **Northern Presbytery**, das im letzten Jahr begonnen wurde. Das Dorfentwicklungsprojekt in **Adumasa Link** macht gute Fortschritte. Die Unterstützung der Flüchtlingsgemeinde aus dem **Südsudan** in Uganda ist für die Betroffenen sehr wichtig, aber es ist viel zu wenig, was wir machen können.



*Kommen Sie zum großen
Reformationsfest am
Wiener Rathausplatz
mit buntem Programm für Jung und Alt!
30. 9. 2017, 12.00–22.00 Uhr
www.fest500.at*

In **Österreich** intensivieren wir durch unsere Mitarbeiterin Désirée Prammer die Vortragstätigkeit zu aktuellen Fragen der Weltmission und es gibt den Reisebericht vom letzten Jahr als Film zu sehen (South of Independence).

Mit ihrer Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana, insbesondere der Northern Presbytery, zu helfen, das Wasserprojekt fertig zu stellen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partnerkirchen in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.
Obmann des EAWM

42. Zl. LK 53; 754/2017 vom 20. April 2017

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 5. April 2017, dass für das Studienjahr 2017/2018

Herr Stefan Haider, BTh

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird für ein Studienjahr (zehn Monate) vergeben und wird ab Oktober 2017 bis einschließlich Juli 2018 in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt. Die Übergabe findet im Rahmen des Sommerfestes am 22. Juni 2017 im Wilhelm-Dantine-Haus statt.

43. Zl. G 16; 756/2017 vom 20. April 2017

Mindestgehälter-Verordnung 2017 — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 36/2017

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 36/2017 wird bezüglich der Qualifikationsgruppen II–V wie folgt berichtigt, die Qualifikationsgruppen I und Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden unverändert mitabgebildet:

Für die **Qualifikationsgruppe I:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.456,79
3– 4	2	1.470,30
5– 6	3	1.483,70
7– 8	4	1.497,12
9–10	5	1.510,39
11–12	6	1.524,15
13–14	7	1.537,56
15–16	8	1.551,08
17–18	9	1.564,40
19–20	10	1.578,13
21–22	11	1.591,41
23–24	12	1.605,08
25–26	13	1.618,35

27–28	14	1.631,76
29–30	15	1.645,28
31–32	16	1.658,79
33–34	17	1.672,31
35–36	18	1.685,84
37–38	19	1.699,25
39–40	20	1.712,77
41–42	21	1.726,17

Für die **Qualifikationsgruppe II:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.513,10
3– 4	2	1.537,53
5– 6	3	1.561,83
7– 8	4	1.586,23
9–10	5	1.610,41
11–12	6	1.634,71
13–14	7	1.659,01
15–16	8	1.683,07
17–18	9	1.707,60
19–20	10	1.733,05
21–22	11	1.756,58
23–24	12	1.780,12
25–26	13	1.804,44
27–28	14	1.828,95
29–30	15	1.853,70
31–32	16	1.879,39
33–34	17	1.905,66
35–36	18	1.932,39
37–38	19	1.960,27
39–40	20	1.987,57
41–42	21	2.015,56

Für die **Qualifikationsgruppe III:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.569,67
3– 4	2	1.601,19
5– 6	3	1.632,72
7– 8	4	1.664,01
9–10	5	1.695,42
11–12	6	1.726,80
13–14	7	1.758,32
15–16	8	1.789,85
17–18	9	1.821,11
19–20	10	1.852,88
21–22	11	1.886,36
23–24	12	1.920,73
25–26	13	1.955,93
27–28	14	1.991,51
29–30	15	2.027,45
31–32	16	2.063,51
33–34	17	2.099,92
35–36	18	2.136,32
37–38	19	2.172,47
39–40	20	2.208,76
41–42	21	2.245,07

Für die **Qualifikationsgruppe IV:**

Jahr	Biennium	EURO	15–16	3.592,40	3.077,70	1.998,10
			17–18	3.784,50	3.256,50	2.073,00
			19–20	3.963,30	3.437,30	2.147,10
0– 2	1	1.745,70	21–22	4.153,30	3.618,10	2.222,00
3– 4	2	1.782,48	23–24	4.343,40	3.798,90	2.296,00
5– 6	3	1.819,22	25–26	4.534,40	3.979,70	2.372,00
7– 8	4	1.856,33	27–28	4.723,50	4.155,40	2.461,30
9–10	5	1.895,68	29–30	4.922,70	4.318,80	2.564,00
11–12	6	1.935,70	31–32	5.103,60	4.491,20	2.666,80
13–14	7	1.977,73	33–34	5.192,90	4.665,90	2.767,50
15–16	8	2.019,42	35–36	5.464,10	4.791,20	2.870,20
17–18	9	2.078,52	37–38	—	—	2.921,60
19–20	10	2.138,81				
21–22	11	2.217,84				
23–24	12	2.297,21				
25–26	13	2.376,35				
27–28	14	2.455,15				
29–30	15	2.534,48				
31–32	16	2.613,76				
33–34	17	2.693,37				
35–36	18	2.772,14				
37–38	19	2.851,88				
39–40	20	2.930,77				

Für die **Qualifikationsgruppe V:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	2.113,01
3– 4	2	2.157,96
5– 6	3	2.202,88
7– 8	4	2.248,24
9–10	5	2.296,32
11–12	6	2.345,29
13–14	7	2.396,64
15–16	8	2.447,56
17–18	9	2.519,85
19–20	10	2.593,54
21–22	11	2.690,12
23–24	12	2.787,15
25–26	13	2.883,89
27–28	14	2.980,20
29–30	15	3.077,22
31–32	16	3.174,07
33–34	17	3.271,39
35–36	18	3.367,69
37–38	19	3.465,14
39–40	20	3.561,59

Für **Kirchenmusiker** und **Kirchenmusikerinnen:**

Jahr	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0– 2	2.466,50	2.241,60	1.686,80
3– 4	2.544,60	2.306,30	1.714,50
5– 6	2.651,50	2.368,90	1.741,20
7– 8	2.834,30	2.449,10	1.768,00
9–10	3.025,40	2.584,60	1.803,90
11–12	3.214,40	2.738,80	1.858,30
13–14	3.400,30	2.900,00	1.926,20

44. Zl. LK 019; 693/2017 vom 4. April 2017

Kollektivvertrag 2017: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2017 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 220/2017; Katasterzahl XXIV/98/8) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 20. April 2017 kundgemacht.

45. Zl. LK 019; 725/2017 vom 12. April 2017

Kollektivvertrag 2017

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits schließen für das Kalenderjahr 2017 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt

in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II

Bezüge

§ 2. (1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt

Das Grundgehalt

§ 3. (1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF. und dem Väter-Karenzgesetz — VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF. sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstel-

lungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmaligen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

§ 4. (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe 2017	Schema alt Betrag in Euro	Stufe 2017	Schema neu Betrag in Euro
1	2.563	1	2.649
2	2.563	2	2.868
3	2.563	3	3.084
4	2.584	4	3.300
5	2.670	5	3.519
6	2.822	6	3.736
7	2.973	7	3.953
8	3.126	8	4.169
9	3.275		
10	3.431		
11	3.580		
12	3.733		
13	3.886		
14	4.027		
15	4.161		
16	4.288		
17	4.424		
18	4.598		

Ausbildungsverhältnis:

Stufe 2017	Betrag in Euro
LehrvikarIn 1. Jahr	1.974
LehrvikarIn 2. Jahr	2.038
PfarramtskandidatIn	2.361

(2) 2017 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Gehaltsschema neu, wenn sie im August 2017 beschäftigt waren, eine Einmalzahlung in der Höhe von 1,61% ihres Grundgehalts im August mal 14. Abweichend hiervon erhalten alle Lehrvikare und Lehrvikarinnen im ersten Dienstjahr, wenn sie im September 2017 beschäftigt waren, eine Einmalzahlung in der Höhe von 1,61% ihres Grundgehalts im September mal 14.

§ 5. Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H. B., die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß § 24ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag

nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6. (1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszahlend.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt

Zulagen

§ 7. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

§ 8. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 59 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 94,20 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs. 10) nachgewiesen wird.

(10) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

Ausbildungszulage

§ 9. (1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungszulage wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 181,30. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10. (1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 3,88 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10 a. Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit EUR 64,60 pro Monatswochenstunde festgelegt.

Administrationszulage

§ 11. Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 30,80 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12. (1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent

oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

Senioren und Seniorinnen	EUR	187,61
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	EUR	598,32
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	EUR	522,26
der Bischof/die Bischöfin	EUR	1.196,64

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt

Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

4. Abschnitt

Wartestand

§ 14. (1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdtG in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt

Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15. Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16. (1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17. Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18. (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19. (1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49–53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsan-

spruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III

Zusatzkrankenfürsorge

§ 20. (1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichzahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichzahlung erfolgt die Ausgleichzahlung in Höhe von EUR 648,92 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichzahlung wird auf Monatsbasis (EUR 54,08 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichzahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres sind — entsprechend

Abs. 2 — entweder Abschläge oder Ausgleichzahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9)

- a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 974,10 ab dem 1. Jänner 2017. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.
- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 974,10.
- c) Der Jahresbeitrag gemäß lit. a) bzw. lit. b) darf nicht mehr als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2017 EUR 1.167,32.

- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV

Pension

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 21. (1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2017 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen — sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 — in Höhe von 0,21% der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt

Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22. (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall

der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;

2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne

Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

§ 23. (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b)

aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.491,80. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d) angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote)
* Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5% des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60% (EUR 2.095,08)
- bei Vollwaisen 40% (EUR 1.396,72)
- bei Halbwaisen 25% (EUR 872,95)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a. Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (ABl. Nr. 176/2012 idgF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Hinterbliebenenversorgung

Anspruchsberechtigung

§ 24. (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträge-

rin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehemann bzw. die frühere Ehefrau oder der oder die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner oder die Hinterbliebenenversorgung ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2)

1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.
2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,
 - a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25. (1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26. (1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) dem nach § 23 vorliegenden

Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27. Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28. (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5%) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten

eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außeracht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29. (1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt

Pension „neu“

§ 30. (1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstneh-

mer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31. Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 32. Der Kollektivvertrag 2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Wien, am 20. März 2017

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Oberkirchenrätin Mag. Ingrid Bachler Personalreferentin
---	---

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Vorsitzenderstellvertreter
---	---

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent	Dipl.-Ing. Klaus Heußler Wirtschaftlicher Oberkirchenrat
--	---

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer Dr. Stefan Schumann Obmann	Pfarrer Mag. Harald Kluge Vorstandsmitglied
--	---

Anlage 1

Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der

Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehaltes der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuherstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

• Totale Prothese	EUR 300
• Kunststoffplatte	EUR 80
• Metallgerüst	EUR 450
• Krone	EUR 450
• Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR 180
• Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	EUR 5
• Zahn bei MG-Prothese	EUR 10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.

Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR 15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR 20
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR 30
d) mehr als 2 Leistungen	EUR 40
e) totale Unterfütterung, direkt/ totale Unterfütterung, indirekt	EUR 40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr.	EUR 40
y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	EUR 50
z) mehr als 2 Leistungen	EUR 55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR 18
2. Unterfütterung oder Erweiterung	EUR 20
3. Labialbogenreparatur, Dehnschraubenersatz	EUR 30

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens EUR 60 pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch

maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.

- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z. B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2

ÜBERBLICK ÜBER ZULAGEN UND BEITRÄGE

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	30,80 EUR pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	181,30 EUR monatlich
Belastungszulage (§ 10 a)	64,60 EUR pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	187,61 EUR
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	598,32 EUR
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	522,26 EUR
Bischof/Bischöfin	1.196,64 EUR
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	59 EUR monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	94,20 EUR monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	3,88 pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	460 EUR monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	maximal 920 EUR monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	648,92 EUR jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 lit. a) und b)	974,10 EUR jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 9 lit. c)	1.167,32 EUR jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	3.491,80 EUR monatlich
Witwen, Witwer, Partner	2.095,08 EUR monatlich
Vollwaisen	1.396,72 EUR monatlich
Halbwaisen	872,95 EUR monatlich

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

46. Zl. SYN 01; 750/2017 vom 19. April 2017

Fristen zur Abgabe von Anträgen an die Synode A. B.

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Synode A. B.
- Kirchenpresbyterium A. B.

Bis Freitag, **12. Mai 2017**, sind dem Präsidenten der Synode A. B., Herrn Dr. Peter Krömer, zuhänden des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-

Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den Ausschüssen und Kommissionen der Synode A. B. Anträge an die 9. Session der 14. Synode A. B. gestellt werden.

Die schriftlichen Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 20. Mai 2017** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. haben bis **spätestens 20. Mai 2017** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist Dienstag, **der 30. Mai 2017**, geplant.

47. Zl. GD 270; 656/2017 vom 29. März 2017

Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten schreibt zum 1. September 2017 die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindeglieder aus.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2600 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt und den Bezirk St. Pölten. Sie ist eine Diasporagemeinde mit vielen Schulen. Gottesdienste finden an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten und zumindest einmal im Monat in vier der fünf Predigtstationen statt. Derzeit helfen vier pensionierte Pfarrer, eine Pfarrerin im Ehrenamt und vier Lektoren im Verkündigungsdienst mit. Weitere fünf Lektoren befinden sich in der Ausbildung.

Zu den Aufgaben des/der nicht mit der Amtsführung beauftragten Pfarrers/Pfarrerinnen gehören derzeit unter anderem die Aufsicht über den von der Pfarrgemeinde geführten Kindergarten, die Jugendarbeit sowie Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugend- und Kindergottesdienstarbeit sowie Diakonie (wie Besuchsdienste) inklusive Betreuung von Flüchtlingen.

Die bestehende Gemeindeordnung kann nach Besetzung der Pfarrstelle geändert werden, um eine harmonische Zusammenarbeit zwischen den Amtsinhaber/innen der Pfarrstellen und dem Presbyterium sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu gewährleisten.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden an höheren berufsbildenden Schulen.

Die Pfarrgemeinde beschäftigt eine Gemeindepädagogin und eine Kindergartenhelferin vollzeitlich; eine Kindergartenpädagogin als Leiterin des Kindergartens (30 h) und eine Sekretärin (25 h) jeweils Teilzeit; und geringfügig einen Gemeindepädagogen (8,25 h), einen Hausarbeiter (12 h) und zwei Reinigungskräfte (12 h und 8 h).

Die Pfarrgemeinde sucht einen/eine teamfähigen/teamfähige Pfarrer/Pfarrerinnen, der/die, unterstützt von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kontakt zu allen Kreisen halten kann und das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaues teilt. Eine Aufteilung dieser Pfarrstelle auf zwei geistliche Amtsträger (Pfarrer-Ehepaar) ist denkbar. Auf Grund der vielen Schulen könnte möglicherweise zusätzlich eine Teil-Schulpfarrstelle eingerichtet werden.

Eine neu sanierte Dienstwohnung mit 120 m² in ruhiger Lage steht zur Verfügung, ebenso eine Garage und ein großer Pfarrgarten.

Wenn Sie unsere Gemeinde kennenlernen möchten, oder eine Person kennen, die Sie für geeignet erachten, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Gerne stehen wir für weitere Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2017 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen gerne

Mag. David Zezula, Pfarrer, E-Mail: stpoelten@evang.at; Tel. +43 699 188 77 367;

Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold, Kurator, liwiste@gmail.com; Tel: +43 699 188 77 878;

Dr. Florian Botschen, Vorsitzender des Presbyteriums, florian.botschen@gmail.com; Tel.+43 664 514 24 05.

48. Zl. GD 279; 629/2017 vom 27. März 2017

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt, Oberösterreich

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt wird hiermit zur Besetzung ab dem 1. September 2017 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde:

- Schwanenstadt ist eine Kleinstadt mit zirka 4500 Einwohnern, liegt an der Westbahnstrecke — gleichzeitig in einer wichtigen und starken Wirtschaftsregion Oberösterreichs und gilt als das Tor zum oberösterreichischen Salzkammergut.
- Ergänzend zur kompletten Infrastruktur im eigenen Stadtgebiet können die umfassenden Angebote der Bezirkshauptstädte Vöcklabruck, Wels, Gmunden hinsichtlich Gymnasien, höheren berufsbildenden Schulen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung sowie Kunst und Kultur bestens genutzt werden.
- Die Universitätsstädte Linz und Salzburg sind in zirka 40 bis 50 min., Attersee und Traunsee in zirka 20 min. erreichbar.
- Die knapp 1000 Gemeindeglieder leben im Stadtgebiet und in den angrenzenden Umlandgemeinden.
- Die Gottesdienste feiern wir in der 1962 erbauten Evangelischen Christuskirche in Schwanenstadt sowie einmal monatlich im städtischen Seniorenheim.
- Das evangelische Gemeindezentrum befindet sich in ruhiger Stadtlage, dazu gehören neben der Kirche selbst der angegliederte geräumige und neurenovierte Gemeindesaal, das Pfarrhaus mit Pfarrbüro, Sekretariat mit Teeküche, Sitzungs- bzw. KIGO-Raum. Dazu gehört ebenfalls eine Dienstwohnung mit zirka 140 m² Wohnfläche, ein privat zu nutzender Pfarrgarten samt Garage und ein derzeit vermietetes Gemeindegewohnhaus.

Zum Gemeindeleben:

- Die umfangreiche Mitarbeit und Mitwirkung der ehrenamtlichen Gemeindeglieder ist in sechs Arbeitskreisen organisiert.
- Zwei Lektorinnen und ein Lektor stehen für Gottesdienste zur Verfügung.
- Durch Aktivitäten wie Tauftröpfchen-Betreuung, Kinder- und Kleinkindergottesdienste, Familiengottesdienste, Jubiläumskonfirmationen versuchen wir alle Generationen zu erreichen.
- Mittels anspruchsvoller Orgelmusik, einem Kirchenchor, einer Instrumentalgruppe sowie der Zusammenarbeit mit der städtischen Landesmusikschule, bemühen wir uns um die Musik im Kirchenraum.

- Das gute Miteinander mit der Katholischen Pfarrgemeinde ist uns ein wichtiges Anliegen.

Zur Pfarrerin, zum Pfarrer:

Sie/er sollte

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums haben und diese in die Gemeinde tragen,
- auf Menschen von jung bis alt mit offenem Herzen zugehen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter begleiten und motivieren,
- uns mit Eigeninitiative und Gestaltungswillen überraschen,
- gleichzeitig die notwendige Konsensbereitschaft und das Feingefühl im Umgang mit Menschen mitbringen,
- alle Amtshandlungen entsprechend ihrem/seinem seelsorgerlichen Auftrag wahrnehmen,
- die mit ihr/ihm vereinbarte Verwaltungsarbeit erledigen,
- den Religionsunterricht im Umfang von acht Wochenstunden abhalten,
- für Konfirmanden-Unterricht und Konfirmation verantwortlich sein,
- Besuche in Seniorenheimen und nach Möglichkeit in Krankenhäusern übernehmen bzw. den ehrenamtlichen Besuchsdienst begleiten.

Informationen zu unserer Pfarrgemeinde finden Sie auch unter www.evangel-schwanenstadt.at, für nähere Auskünfte steht Ihnen unser Kurator Wilhelm Petri unter Tel. (07673) 3831 oder 0664-3436653 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bitte bis spätestens 28. Mai 2017 an bewerbung@evangel-schwanenstadt.at zu richten.

49. Zl. GD 333; 708/2017 vom 6. April 2017

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See

Nach Ablauf seiner 15-jährigen Amtszeit tritt unser Pfarrer in den verdienten Ruhestand.

So suchen wir ab 1. September 2017 eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer!

Wir sind

- eine Pinzgauer Pfarrgemeinde mit etwa 1150 Gemeindegliedern, das Gemeindegebiet von Rauris, über Bruck an der Glocknerstraße, Zell am See, Niedersill, Mittersill, Neukirchen und Krimml liegt angrenzend und auch im wunderschönen Nationalpark Hohe Tauern.
- eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten Mitarbeiterinnenteam/Mitarbeiterteam und einem verantwortungsvollen und teamfähigen Presbyterium.
- eine Region, wo andere ihren Urlaubsträumen im Sommer (Wassersport, Wandern, Bergsteigen, ...) wie auch im Winter (Skifahren, Rodeln, Schneeschuhwandern, ...) gerne nachkommen.

Wir haben

- unsere gepflegte und gut erhaltene Auferstehungskirche in Zell am See.
- ein angrenzendes, renoviertes Pfarrhaus mit etwa 130 m² Wohnfläche, (unterteilt in Vorhaus, eingerichtete Küche, Wohnzimmer, drei Schlafzimmer, Bad, WC, Kellerraum), einen kleinen Garten und eine Garage.
- eine schöne Pfarrkanzlei und einen Gemeinderaum.
- in Mittersill ein barockes Kleinod gepachtet, die Anna-Kirche.
- ein Gemeindehaus in Mittersill.

Es warten auf Sie

- Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern möchten (abwechselnd in Zell am See und Mittersill, sporadisch in den Pensionistenheimen Bruck und Mittersill).
- Organisten, die die Gottesdienste musikalisch begleiten.
- Schülerinnen und Schüler, mit maximal acht Wochenstunden Religionsunterricht.
- weitere zwei Religionslehrerinnen/Religionslehrer zu Ihrer Unterstützung.
- vierzehntägliche Bibelstunden im Spätherbst und Wintermonaten.
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Kinder- und Jugendarbeit machen.
- Konfirmandinnen/Konfirmanden, die oft kritische Fragen stellen.
- eine Gemeinde, die gerne hin und wieder kleine Feste selbstständig ausrichtet.
- ein Dienstwagen.
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die regelmäßig Patienten im Zeller und Mittersiller Krankenhaus, Bewohner im Pensionistenheim besuchen.
- eine Gemeinde, die ein gutes ökumenisches Miteinander leben will.
- zwei Lektoren, die Sie gerne unterstützen.
- in den Sommermonaten Urlaubsseelsorgerinnen/Urlabsseelsorger die Gottesdienste halten.

Wir erwarten uns eine Pfarrerin die ihre/einen Pfarrer der seine Berufung und Gaben einbringt.

So laden wir Sie ein, uns zu besuchen, freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und stehen Ihnen für detaillierte Fragen sehr gerne zur Verfügung:

Pfarrer Mag. Andreas Dombay, Tel. (06542) 723 65 oder E-Mail: evangel.zellamsee@sbg.at,

Kurator Christiaan van den Berge, Tel. 0664-520 34 91 oder E-Mail: kurator@evangelisch-zellamsee.at,

Volker Heerdegen, Tel. 0664-358 81 82 oder E-Mail: v.heerdegen@fahnen-gaertner.com.

Bitte besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage: www.evangelisch-zellamsee.at

Wir bitten um Ihre Bewerbung bis 31. Mai 2017 an unser Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See, Schmittstraße 35, 5700 Zell am See, Tel. (06542) 723 65 oder an unseren Kurator Christiaan van den Berge, Reitlehen 36, 5731 Hollersbach, Tel. 0664-520 34 91.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

50. Zl. HB 01; 733/2017 vom 18. April 2017

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2016

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche H. B. in Österreich den Jahresabschluss 2016 (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung).

Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Bilanz zum 31. Dezember 2016

A K T I V A		P A S S I V A	
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	
I. Sachanlagen	23.042,14	I. Nennkapital	
		1. Grundkapital	200.389,64
B. UMLAUFVERMÖGEN		II. Gewinnrücklagen	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	1.801.935,06
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.480,65	2. Freie Rücklage	225.031,49
2. Sonstige Forderungen	6.181,28		<u>2.026.966,55</u>
	<u>26.661,93</u>	III. Bilanzverlust	
III. Wertpapiere und Anteile	2.027.453,13	1. Verlustvortrag	-14.698,37
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	509.312,61	2. Jahresgewinn	2.953,45
			<u>-11.744,92</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		B. RÜCKSTELLUNGEN	
	3.757,75	1. Rückstellung f. Abfertigung	305.516,74
		2. sonstige Rückstellungen	30.000,00
			<u>335.516,74</u>
		C. VERBINDLICHKEITEN	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	774,41
		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.862,09
		3. sonstige Verbindlichkeiten	35.463,05
		davon aus Steuern	15.361,22
		davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	17.291,01
			<u>39.099,55</u>
Summe A K T I V A	2.590.227,56	Summe P A S S I V A	2.590.227,56

Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2016

1. Umsatzerlöse		5. Personalaufwand	
a) Gemeindequoten	693.147,84	a) Gehälter	-613.866,62
b) Religionsunterricht	189.909,39	b) Aufwendungen für Abfertigungen	-26.000,00
c) Reformiertes Kirchenblatt	18.729,60	c) Aufwendungen für Altersversorgung	-326.316,69
	<u>901.786,83</u>	d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-149.117,21
2. Betriebsleistung		e) Sozialaufwendungen	-480,00
3. Sonstige betriebliche Erträge			<u>-1.115.780,52</u>
a) + d) Übrige	6.287,74		
b) Erhaltene Zuschüsse	176.339,60	6. Abschreibungen	
c) Erstattung Sozialleistungen	212.165,42	a) Sachanlagen	-2.565,71
	<u>394.792,76</u>		
4. Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Warenverbrauch	-1.017,52		

b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-2.893,75	8. Betriebsergebnis (Z1—Z7)	-8.668,25
	<u>-5.459,46</u>	9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	51.313,73
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	29,84
a) Übrige		11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	<u>-28.574,40</u>
Werbung	-319,60	12. Finanzergebnis (Z9—Z11)	22.769,17
Fahrzeugkosten und Transporte	-7.658,06	13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.100,92
Post- und Telefonaufwand	-8.438,73	14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-2.647,47</u>
Reisekosten	-14.593,97	15. Jahresfehlbetrag	11.453,45
Instandhaltungen	-1.448,96	16. Auflösung von Gewinnrücklagen	
Sonstige Dienstleistungen	-7.343,18	17. Zuweisung zu Gewinnrücklage	-8.500,00
Büroaufwand	-5.219,51	18. Jahresgewinn	2.953,45
Betriebsaufwand	-130,35		
Rechts- und Beratungsaufwand	-3.605,12		
Verschiedene Aufwendungen	-6.640,29		
Raumkosten	-16.146,38		
Reformiertes Kirchenblatt	-25.130,92		
Evangelische Kirche A. B. und A. u. H. B.	<u>-86.315,27</u>	Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Mag. Thomas Hennefeld
	<u>-182.990,34</u>	Oberkirchenrat	Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilung



Nachruf

**Oberkirchenrat i. R.
Dipl.-Ing. Prof. Walter F. PUSCH
27. Feber 1935—4. März 2017**

Walter Pusch wurde am 27. Feber 1935 als zweites Kind seiner Eltern Andreas und Herta in Gmunden geboren. Nach der Volksschule und dem Realgymnasium in Gmunden begann er sein Studium in Wien und schloss es 1959 in der Fachrichtung Hüttenwesen in Leoben ab. Ein vielfältiges Berufsleben bei verschiedenen Unternehmen im In- und im Ausland lag vor ihm.

Seit 1959 wohnte Walter Pusch in Marktl bei Lilienfeld. Im Jahr 1961 heiratete er die Volksschullehrerin Asta, geborene Gelzinnus. Den beiden wurden drei Töchter geboren.

Schon im Jahr 1947 kam er zur Evangelischen Jugendarbeit und wurde bald ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jungschar und in den Hochschulgemeinden in Wien und Leoben. 1962 wurde er in die Gemeindevertretung und das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Aegydt gewählt. Seit 1983 war er Kurator der Gemeinde und war auch als Lektor zum Dienst der Verkündigung berufen. Die Superintendentenz A. B. Niederösterreich wählte ihn 1978 in die Synode. Er war Mitglied des Finanzausschusses und stellvertretendes Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie des Theologischen Ausschusses. Mit seiner Pensionierung war es ihm 1995 möglich, auf Grund der Wahl durch die Generalsynode die Aufgabe eines weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. und H. B. zu übernehmen. Fünf Jahre später wählte ihn die Synode A. B. zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Aufgaben, eine Funktion, die Walter Pusch vom Jahr 2000 bis zum 31. Oktober 2006 ausübte.

Walter Pusch war weit über die Kirche hinaus engagiert, er war von 1978 bis 1985 Obmann des Elternvereins des BRG Lilienfeld und nahm ab 1975 in Lilienfeld auch politische Funktionen als Mitglied des Gemeinderates und als Stadtrat für die sozialdemokratische Fraktion wahr. Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Gerechtigkeit waren ihm stets ein großes Anliegen. In seiner Pension widmete er sich mit großem Einsatz der Erforschung der Regionalgeschichte und trat mit einer Reihe viel beachteter Publikationen an die Öffentlichkeit. Für dieses Wirken wurde ihm am 5. Oktober 2009 der Berufstitel „Professor“ verliehen.

Seinen großen Einsatz für seine Kirche sah er manchmal mit dem ihm eigenen, liebenswürdigen Humor. Nicht ohne Ironie stellte er einmal fest, dass seine metalltechnologischen Kenntnisse, vor allem im Blick auf die Technologie der Bleche für die Automobilindustrie für den ehrenamtlichen Oberkirchenrat nicht von Interesse waren. Walter Pusch war ein überzeugter Repräsentant jenes Prinzips der Evangelischen Kirche, das auf Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden zurückgeht und das sich gerade in unserer österreichischen Kirche so tiefgreifend umgesetzt hat.

Am 4. März 2017 — ein Jahr nach seiner Frau Asta — ist Walter Pusch verstorben. Seinen Töchtern, der Schwester, den Enkelkindern und der ganzen Familie gilt unsere Anteilnahme. Bei seiner Konfirmation wurde ihm das Wort aus Psalm 91 mit auf seinen Lebensweg gegeben: „Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt, der spricht zu dem Herrn: Meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe.“ Wir dürfen Walter Pusch geborgen wissen in den Händen dieses Gottes, der ihn durch sein ganzes Leben beschirmte. Unsere Trauer wird getragen von der Hoffnung auf die Auferstehung.

(Zl. PRÄS 02 b; 671/2017 vom 31. März 2017)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

